



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Dorothea Frederking (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Kontrollen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und Kontrollpersonal in Sachsen-Anhalt

Kleine Anfrage - KA 7/3915

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Ein drastischer Rückgang von Insektenpopulationen ist wissenschaftlich nachgewiesen und wurde inzwischen auch vielfältig thematisiert. Da gleichzeitig die Bestäuberleistung zurückgeht, gibt es Einbußen in der Landwirtschaft. Ökologische Dienstleistungen sichern letztendlich unsere Ernährung. Der Rückgang hat auch indirekte Effekte in der Nahrungskette, sodass in der Folge auch die Vogelpopulationen deutlich zurückgegangen sind. Neben Fehlentwicklungen wie der Umwandlung von Gärten in Rasenflächen oder dem Verlust von Hecken und Streuobstwiesen ist eine Ursache für den Verlust von Artenvielfalt der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft. Denn damit gehen Lebensräume für Wildpflanzen und wildlebende Tiere verloren. Zudem werden Pflanzenschutzmittel mitunter nicht vorschriftsmäßig eingesetzt, was man insbesondere an braunen Wegesrändern erkennen kann, die über die eigentlichen Grenzen des Feldes hinaus mit Glyphosat besprüht wurden. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft wird von landesbehördlichem Personal kontrolliert.

Die Bundesregierung hat sich im Jahr 2013 im „Nationalen Aktionsplan zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln“ unter anderem das Ziel gesetzt, auf Landesebene die Kontrollen nach Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) zu erweitern und zu vertiefen.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 31.08.2020)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie**

- 1. Welche Arten von Kontrollen (z. B. Anwendungskontrollen) zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft inklusive Obstbau finden in Sachsen-Anhalt mit welchen Kontrollbereichen bzw. Kontrollparametern (z. B. Einhaltung von Abständen zu Gewässern zur Vermeidung von Abdrift, Lagerung, Dokumentation) statt und von welcher Behörde werden diese jeweils durchgeführt? Wer legt das Kontrollprogramm und die Kontrollen fest?**

Die Kontrollen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft erfolgen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage eines von Bund und Ländern unter Federführung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erarbeiteten Handbuches „Pflanzenschutz-Kontrollprogramm“. Das Programm ist auf der Homepage des BVL abrufbar (https://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/06_Pflanzenschutzkontrollprogramm/psm_Pflanzenschutzkontrollprogramm_node.html).

Die Kontrollen werden als Betriebs- bzw. Anwendungskontrollen in den Betrieben unangekündigt und unter Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips durchgeführt. Dabei wird nach systematischen Kontrollen (planmäßig anhand einer vorher festgelegten Auswahl) und Anlasskontrollen (aufgrund von Hinweisen oder Anzeigen) unterschieden.

Kontrolliert werden je nach Anlass u. a. folgende Tatbestände (Kontrollbereiche und -parameter):

- Einhaltung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz (§ 3 Absatz 1 Satz 3 PflSchG), auch im Hinblick auf die Lagerung sowie ggf. die Entsorgung abgelaufener Pflanzenschutzmittel (§ 15 PflSchG)
- Vorliegen der Pflanzenschutzsachkunde des Anwenders, sowie Nachweise der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildungen nach Artikel 55 VO (EG) 1107/2009 i. V. m. § 9 Absatz 1 - 5 PflSchG, § 12 Absatz 3 PflSchG, § 74 Absatz 6 PflSchG und § 1 PflSchSachkV
- Einhaltung der zugelassenen Anwendungsgebiete (Kombination aus Pflanzenschutzmittel, Kulturpflanzenart und Schaderreger) nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 PflSchG, § 22 Absatz 2 PflSchG, Artikel 53 VO (EG) 1107/2009 i. V. m. § 29 Absatz 1 PflSchG, § 20 PflSchG (Versuche), § 12 Absatz 6 PflSchG
- Einhaltung der erteilten Anwendungsbestimmungen (z. B. Abstände zu Oberflächengewässern, Saumbiotopen u. v. m.) entsprechend § 12 Absatz 1 Nr. 2 PflSchG, § 29 Absatz 1 PflSchG, § 20 PflSchG, § 22 Absatz 2 PflSchG)
- Einhaltung der Bienenschutzbestimmungen laut BienSchV
- Einhaltung behördlicher Anordnungen gemäß § 13 Absatz 3 und 4 sowie § 60 Satz 2 Nr. 1 PflSchG)
- Pflanzenschutzgeräte (ordnungsgemäßer Zustand und Einhaltung der turnusmäßigen Überprüfungspflicht) gemäß Artikel 55 der VO (EG) 1107/2009 i. V. m. § 16 PflSchG und § 6 PflSchGerätV
- Einhaltung der Aufzeichnungspflicht über die angewendeten Pflanzenschutzmittel (Artikel 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 VO (EG). 1107/2009 i. V. m. § 11 PflSchG)

- Kontrolle der Anzeigepflicht von gewerblichen Pflanzenschutzmittelanwendern und -beratern (§ 10 PflSchG)

Bei systematischen Kontrollen wird unterschieden zwischen zufälligen und risikobasierten. Außerdem gehören einzelne Regelungen des Fachrechts Pflanzenschutz zu den Cross Compliance-relevanten Verpflichtungen und werden daher im Rahmen von CC-Kontrollen überprüft.

Zuständig für die Kontrollen nach Pflanzenschutzrecht ist der Pflanzenschutzdienst, der in der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) und den Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ÄLFF) angesiedelt ist. Auf der Grundlage des genannten Kontrollprogramms erarbeitet federführend die LLG jährlich eine Kontrollkonzeption für das Land, in welcher u. a. der Umfang der jeweiligen Kontrollen festgelegt wird, und stimmt diese mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie ab. Die Kontrollen vor Ort werden durch die Sachgebiete Pflanzenschutz der ÄLFF durchgeführt, die Fachaufsicht obliegt der LLG.

2. Welche Anlässe begründen hauptsächlich anlassbezogene Kontrollen?

Anlassbezogene Kontrollen beruhen in der Regel auf Anzeigen durch Dritte die die Behörden per Telefon oder schriftlich über Briefe, E-Mail, Social Media erreichen. Aber auch Medienberichte können eine Kontrolle auslösen. Des Weiteren können sich weiterführende Untersuchungen aus behördlichem Handeln ergeben (z. B. Nachkontrollen bei Genehmigungen, bei Monitorings aufgefallenen Unregelmäßigkeiten).

3. Wie viele Kontrollen fanden unter den jeweiligen Kontrollarten gemäß Punkt 1 in Sachsen-Anhalt statt? Bitte jeweils angeben für die Jahre 2015 bis 2019 in absoluten Zahlen und in Prozent bezogen auf die landwirtschaftlichen Betriebe inklusive Obstbau.

Diese Frage wird gemeinsam mit Frage 4 beantwortet.

4. Wie hoch war bei diesen Kontrollen die Quote der Verstöße gegen geltendes Recht? Falls einfach möglich, bitte auch Aussagen zu den hauptsächlichsten Verstößen treffen. In wie vielen Fällen wurden Bußgelder in welcher Höhe verhängt? Wurden darüber hinaus auch Freiheitsstrafen oder weitere Geldstrafen verhängt?

Die Angaben zu Anzahl der Kontrollen der einzelnen Jahre nach Kontrollarten und den festgestellten Verstößen sind in folgender Tabelle 1 dargestellt:

	Anzahl* Un- ternehmen (UN) Landwirt- schaft	Kontrollen gesamt				davon Betriebs- kontrollen	davon An- wendungs- kontrollen
		absolut	Anteil an UN LW in %	Beanstan- dungen	Beanstandungs- quote		
2015	4413	134	3 %	6	4 %	37	97
2016	4349	144	3 %	23	16 %	57	84
2017	4295	175	4 %	8	5 %	73	102
2018	4406	143	3 %	8	6 %	67	76
2019	4386	185	4 %	15	8 %	69	116

* Quelle: Statistischer Bericht 2015-2019 Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale)

Die meisten Beanstandungen im betrachteten Zeitraum bezogen sich auf fehlende oder nicht aktuelle Sachkunde (fehlende Fortbildung) des Anwenders sowie auf nicht zulässige Anwendungen auf Nichtkulturland.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden im Bereich Pflanzenschutz insgesamt 78 Ordnungswidrigkeitsverfahren geführt. Dabei wurden Bußgelder bzw. Verwarn-gelder in Höhe von 35 € bis 350 € verhängt.

Straftaten gemäß § 69 PflSchG wurden im betrachteten Zeitraum durch den amtlichen Pflanzenschutzdienst nicht festgestellt.

Soweit bestimmte Verstöße auch unter die Cross Compliance-Regelung fallen erfolgt je nach Schwere des Verstoßes eine prozentuale Kürzung von EU-Agrarbeihilfen. Welche Verstöße im Rahmen der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln das sind und wie das Sanktionssystem angewandt wird, kann in der jährlich veröffentlichten „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften“ auf der Homepage des MULE unter <https://mule.sachsen-anhalt.de/landwirtschaft/landwirtschaft-in-sachsen-anhalt/cross-compliance/> nachgelesen werden.

5. Wo gibt es aus Sicht der Landesregierung Handlungsbedarf zur Sicher- stellung der Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes?

Eine deutliche Ausweitung der Kontrollen ist erforderlich. Dazu sind die notwendigen personellen und strukturellen Voraussetzungen zu schaffen.

Die Festlegung einer Kontrollquote in Form von konkreten Vorgaben durch Bund oder EU analog der Festlegungen für CC-Kontrollen wäre in diesem Zu-sammenhang hilfreich.

Ein bundesweit geltender Bußgeldkatalog sollte festgelegt werden, um Verstöße entsprechend ihrer Schwere angemessen und vergleichbar ahnden zu können.

Systematische Kontrollen im Bereich der Haus- und Kleingärten können aus personellen Gründen nicht abgesichert werden.

6. Welche Behörde übernimmt die Beratung zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und zu den Alternativen des chemischen Pflanzenschutzes?

In Sachsen-Anhalt regelt die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes (PflSch ZustVO) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85) welche Behörde diese Aufgaben wahrnimmt.

Nach § 2 ebenda berät zu Fragen des Pflanzenschutzes

- auf Waldflächen das Landeszentrum Wald; das in diesem Zusammenhang an Weisungen der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau gebunden ist und
- auf anderen Flächen die Ämter für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten.

Für den Warndienst und Schulungen ist die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau zuständig.

7. Der Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e. V. wünscht in seinem Schreiben vom Februar 2020 „Positionierung des Landesvorstandes - Pflanzenschutz in der Landwirtschaft“, dass die Landesregierung mehr in Beratung und Förderung alternativer Methoden investieren möge. Welche Aktivitäten entfaltet die Landesregierung diesbezüglich?

Auf eine aktuelle Initiative Sachsens-Anhalts wurden auf Bundesebene Arbeitsgespräche aufgenommen, um eine schlagkräftige und unabhängige Beratung im Pflanzenschutz zu sichern und weiterzuentwickeln.

Zur Förderung alternativer Methoden bekennt sich die Landesregierung Sachsens-Anhalts in ihrem Koalitionsvertrag 2016 bis 2021 zur Förderung des ökologischen Landbaus mit dem Ziel den Ökolandbau auf 20 Prozent der Fläche zu erweitern.

Vor dem Hintergrund des erklärten künftigen Glyphosat-Verzichts richtet die LLG Sachsen-Anhalt ihre Versuchsanstellungen verstärkt auf alternative Methoden der Pflanzenregulierung aus. Schwerpunktmäßig werden insbesondere Fragen des integrierten Pflanzenschutzes bearbeitet.

Sachsen-Anhalt hat sich am Modellvorhaben „Demonstrationsbetriebe integrierter Pflanzenschutz (DIPS)“ beteiligt, das vom Bund gefördert wurde. In diesem Projekt führten seit 2011 bis 2018 landwirtschaftliche Demonstrationsbetriebe unter intensiver Betreuung durch einen Berater die neusten Erkenntnisse und Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes in die Praxis ein. Die Ergebnisse und Erfahrungen wurden der Öffentlichkeit in Form von Feldtagen, Foren und

Diskussionsrunden zwischen Praktikern und Wissenschaftlern, Veröffentlichungen usw. zugänglich gemacht. Sachsen-Anhalt hat sich auch für eine Mitarbeit am Folgeprojekt „DIPsplus“ beworben.

- 8. Wie hat sich der Personalbestand beim Pflanzenschutzdienst (Dezernat Pflanzenschutz beim Landesamt für Landwirtschaft und Gartenbau) und in den Sachgebieten Pflanzenschutz bei den vier Ämtern für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten entwickelt? Bitte jeweils angeben für die Jahre 2010 bis 2020 nach Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie möglichst auch als Vollzeitäquivalente.**

Die nachstehende Tabelle 2 gibt die Entwicklung des Personalbestandes im amtlichen Pflanzenschutzdienst Sachsen-Anhalt wieder.

Die Darstellung erfasst jeweils den Personalbestand per 31.12. des Jahres. Die Aufstellung für die LLG enthält unter anderem seit 2015 vier Mitarbeiter (ab 2017 10), die ausschließlich für Aufgaben im Rahmen der Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers zur Verfügung stehen und drittmittelfinanzierte Projektmitarbeiter.

Tabelle 2

Jahr	ALFF										LLG*		Summe	
	Altmark		Mitte		Anhalt		Süd		ÄLFF ges.		Anz.	VZÄ	Anz.	VZÄ
	Anz.	VZÄ	Anz.	VZÄ	Anz.	VZÄ	Anz.	VZÄ	Anz.	VZÄ				
2010	8	7,3	6	5,5	8	7,0	7	k.A.	29	k.A.	30	25,1	59	k.A.
2011	7	6,8	6	5,5	7	6,3	7	k.A.	27	k.A.	29	24,6	56	k.A.
2012	7	7,0	6	5,5	6	5,7	7	k.A.	26	k.A.	32	28,0	58	k.A.
2013	7	7,0	6	5,5	6	5,7	6	k.A.	25	k.A.	32	28,2	57	k.A.
2014	7	6,0	6	5,5	6	5,7	6	k.A.	25	k.A.	33	29,3	58	k.A.
2015	8	6,5	6	5,5	6	5,7	6	k.A.	26	k.A.	32	30,0	58	k.A.
2016	8	6,5	7	6,5	6	5,8	6	5,7	27	24,5	35	27,9	62	52,4
2017	8	6,5	6	5,5	5	4,8	5	4,4	24	21,2	36	32,9	60	54,1
2018	8	7,0	6	5,5	5	4,8	7	6,0	26	23,3	35	32,2	61	55,5
2019	6	5,5	6	5,5	6	5,8	7	5,9	25	22,7	33	31,7	58	54,4

* einschließlich Aushilfskräften (In 2018 zusätzlich 12 AN/12 VZÄ mit kurzzeitigen AV)